

SATZUNG

der

Fluggruppe Neuburg e.V.**i.d.F. des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 28.03.2015****§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Fluggruppe Neuburg e.V." (FGN) und hat seinen Sitz in Neuburg a.d.Donau. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Flugsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betreuung der Jugend, die Schulung und Ausbildung entsprechender geistiger und körperlicher Fähigkeiten und die kameradschaftliche Zusammenführung flugsportlicher Interessenten.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Luftsportverbandes Bayern e.V. sowie des Bayer. Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt deren Satzungen an.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Die Förderung und Unterstützung des Flugsports geschieht selbstlos und ohne Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als evtl. einbezahlte Darlehen und den gemeinen Wert evtl. geleisteter Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Neuburg a.d.Donau zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke auf sportlichem oder kulturellem Gebiet.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern,
 - jugendlichen Mitgliedern und
 - fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben und am Vereinsgeschehen aktiv teilnehmen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsausschuss durch Zweidrittelmehrheit ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft wird als Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein oder die Belange der Luftfahrt und des Luftsports verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen oder Vereinigungen werden. Für die Aufnahme gilt § 6 entsprechend. Fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Beitrages ist in der

Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

- (3) Aktive Mitglieder (ausgenommen jugendliche Mitglieder) besitzen das volle Stimmrecht.

Ehrenmitglieder haben nur dann Stimmrecht, wenn sie gleichzeitig aktives Mitglied des Vereins sind.

Aktive jugendliche Mitglieder haben das Stimmrecht lediglich zum Vorschlag des Jugendvertreters (§ 24).

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen guten Leumund besitzt. Der Vorstand kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen über diesen Antrag und teilt seine Entscheidung dem Bewerber unverzüglich mit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab oder entscheidet er nicht innerhalb der Vier-Wochen-Frist, so kann der Bewerber hiergegen binnen einer Frist von vier Wochen den Vereinsausschuss anrufen. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig nach spätestens vier Wochen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt am 1.Tag des Monats, in dem über den Aufnahmeantrag entschieden worden ist.
- (4) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. In jedem Falle bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Jahres bestehen.

§ 8 Austritt

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Zugang der Austrittserklärung

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a) bei grober Missachtung der Vereinsinteressen,
 - b) bei vereinschädigendem Verhalten,
 - c) bei schuldhafter Gefährdung anderer anlässlich Veranstaltungen des Vereins,
 - d) bei schuldhafter Beschädigung von Vereinseigentum
 - e) bei schuldhaftem Verstoß gegen Vereinsrecht,
 - f) bei dreimonatigem Verzug bezüglich Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (2) Das Antragsrecht zum Ausschluss eines Mitglieds hat jedes aktive Mitglied. Für den Antrag bedarf es der Schriftform.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Die Entscheidung ist dem Auszuschließenden und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses können der Ausgeschlossene und der Antragsteller binnen zwei Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit spätestens nach zwei Monaten.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich am Vereinsleben aktiv zu beteiligen und sich nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen innerhalb des Vereinszwecks zu betätigen. Dabei ist gegenseitige Rücksichtnahme

unbedingt erforderlich.

- (2) Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr sowie laufende Beiträge und Fluggebühren nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 12),
- der Vorstand (§ 13),
- der Vereinsausschuss (§ 17).

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit hierzu nicht der Vorstand (§ 13) bzw. der Vereinsausschuss (§ 17) ermächtigt sind.

- (2) Es gibt eine ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Kalendervierteljahr nach Abschluss des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) statt. Ihre Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vereinsausschusses statt oder, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Grundes dies beim Vorstand beantragen. Für die Einberufung gilt Satz 3 entsprechend.

- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen am dritten Tag vor deren Beginn schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge werden nur dann behandelt, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
- dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden und
 - dem Leiter Finanzwesen
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur aktive Mitglieder (ausgenommen jugendliche Mitglieder). Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß neu- bzw. wiedergewählt ist.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung.
- (4) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Sie sind berechtigt, Rechtsgeschäfte mit Wirkung gegen Dritte bis zu einem Betrag von 5.000 Euro vorzunehmen. Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung durch den Vereinsausschuss (§ 17) bzw. der Mitgliederversammlung (§12).
- (5) Der Leiter Finanzwesen ist in Steuerangelegenheiten einzelvertretungsberechtigt gegenüber den Finanzbehörden, darüberhinaus nur gemeinsam mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 14 Aufgaben des ersten Vorsitzenden

- (1) Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen. Er empfängt die eingehende Post und unterzeichnet Ausfertigungen, Kassenanweisungen und allen Schriftverkehr für die Öffentlichkeit.

- (2) Der erste Vorsitzende stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.

§ 15 Aufgaben des zweiten Vorsitzenden

Dem zweiten Vorsitzenden obliegt insbesondere die Verwaltung des Sachvermögens und der Liegenschaften.

§ 16 Aufgaben des Verwalters Finanzwesen

- (1) Der Verwalter Finanzwesen erstellt die laufende steuerliche Buchführung, die Steuererklärungen und Steuervoranmeldungen sowie die Jahresabschlüsse.

- (2) Er überprüft die Gemeinnützigkeit und nimmt Besprechungstermine im zuständigen Finanzamt wahr.

§ 17 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss wird zusammen mit dem Vorstand gewählt und besteht aus dem Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, nämlich
- dem Schriftführer
 - dem Kassenverwalter
 - dem Flugbetriebsleiter
 - dem Ausbildungsleiter (fachliche Qualifikation)
 - dem Werkstattleiter (fachliche Qualifikation)
 - dem Heimleiter
 - dem Jugendvertreter
 - dem Gerätewart
 - dem Leistungsflugreferenten
 - dem Umweltreferenten
 - einem Beisitzer
- (2) Der Vereinsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er erlässt eine Beitrags- und Gebühren-Ordnung (§ 30) und überwacht die Einhaltung und Ausführung aller Beschlüsse und der Satzung.
- (3) Der Vereinsausschuss kann Rechtsgeschäfte mit Wirkung gegen Dritte bis zu einer Höhe von 10.000 € genehmigen. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vereinsausschuss tagt entweder auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Ausschussmitgliedern.

§ 18 Aufgaben des Schriftführers

- (1) Der Schriftführer führt den gesamten Schriftverkehr und die Mitgliederkartei.
- (2) Der Schriftführer führt Protokoll bei den Ausschusssitzungen sowie bei den Mitgliederversammlungen. Dabei sind gefasste Beschlüsse sind wörtlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Der Schriftführer führt das FGN-Qualitäts-Management-Handbuch (QMH) in Zusammenarbeit mit dem Vereinsausschuss.

§ 19 Aufgaben des Kassenverwalters

- (1) Der Kassenverwalter führt die Vereinskasse. Er hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zu vollziehen und hierüber Buch zu führen.
- (2) Der Kassenverwalter erstellt am Ende des Geschäftsjahres einen übersichtlichen Kassenbericht, legt ihn der Mitgliederversammlung vor und erläutert ihn.

§ 20 Aufgaben des Flugbetriebsleiter

- (1) Der Flugbetriebsleiter informiert sich und die Mitglieder laufend über die den Flugbetrieb betreffenden Vorschriften, Verordnungen und Gesetze und überwacht deren Einhaltung.
- (2) Er teilt die einzelnen Flugleiter, Startleiter und Schlepp-Piloten ein.

§ 21 Aufgaben des Ausbildungsleiters

- (1) Das Vorschlagsrecht zur Wahl des Ausbildungsleiters steht ausschließlich dem Vorstand zu.
- (2) Der Ausbildungsleiter ist Fluglehrer und sollte über Kenntnisse der Ausbildungsstrukturen im Luftsportverband verfügen.
- (3) Der Ausbildungsleiter betreibt die Ausbildung nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Ausbildungsgenehmigung. Er ist der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber für die ordnungsgemäße Ausbildung verantwortlich.

§ 22 Der Werkstattleiter

- (1) Das Vorschlagsrecht zur Wahl des Werkstattleiters steht ausschließlich dem Vorstand zu.
- (2) Der Werkstattleiter überwacht die Einsatzfähigkeit und Betriebssicherheit des im Vereinsflugbetrieb eingesetzten Fluggeräts und zeichnet dafür verantwortlich.
- (3) Er leitet und überwacht verantwortlich die Instandsetzung und Instandhaltung des vereinseigenen Fluggeräts in Zusammenarbeit mit dem Geräteverwalter und teilt die Arbeit in der Vereinswerkstatt ein.
- (4) Er legt am Ende der Flugsaison dem Vereinsausschuss eine Arbeitsplanung für die Überholung und Instandsetzung des vereinseigenen Fluggeräts vor.
- (5) Der Werkstattleiter ist verantwortlich für den Zustand und die Erhaltung der Vereinswerkstatt.
- (6) Der Werkstattleiter muss ausgebildet und vom Luftsportverband Bayern bestätigt sein.

§ 23 Der Heimleiter

- (1) Der Heimleiter verwaltet das vereinseigene Clubheim. Er ist verantwortlich für den Zustand von Einrichtungen, Anlagen und Gebrauchsgegenständen.
- (2) Der Heimleiter sorgt für die Durchführung eines geregelten Wirtschaftsbetriebes im Rahmen der Heimordnung.
- (3) Er hat den Einkauf und Verkauf des Wirtschaftsbedarfs zu regeln und hierüber Buch zu führen. Er ist dem Vorstand gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 24 Der Jugendvertreter

- (1) Das Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendvertreters steht ausschließlich den jugendlichen Mitgliedern auf Basis der Jugendordnung zu.
- (2) Der Jugendvertreter vertritt die jugendlichen Mitglieder im Vereinsausschuss.
- (3) Er leitet nach Absprache mit dem Ausschuss Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit.

§ 25 Der Gerätewart

- (1) Der Gerätewart ist verantwortlich für die Einsatzfähigkeit und Behandlung des vereinseigenen Geräts wie Kraftfahrzeuge, Funkgeräte, Startgeräte und Rettungsgeräte. Er hat sie laufend zu kontrollieren und mit Hilfe von Fachkräften zu warten.

- (2) Er ist dauernder Stellvertreter des Werkstattleiters und hat die Überholung mit ihm zu koordinieren, soweit er die für den Werkstattleiter erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 26 Der Leistungsflugreferent

Dem Leistungsflugreferent obliegt die Betreuung und Förderung des Leistungsfluges.

§ 27 Der Umweltreferent

Der Umweltreferent pflegt die umweltschutzorientierte Kommunikation in der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit Natur- und Vogelschutz.

§ 28 Der Beisitzer

Der Beisitzer kann vom Vereinsausschuss mit besonderen Aufgaben auf Dauer oder für den Einzelfall beauftragt werden.

§ 29 Revisoren

- (1) Zusammen mit dem Vereinsausschuss werden jeweils zwei Revisoren gewählt. Sie können nicht zugleich Mitglieder des Vereinsausschusses sein.
- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 30 Rechtsetzung des Vereins

Der Vereinsausschuss ist ermächtigt zum Erlass einer

- Beitrags- und Gebührenordnung
- Flugbetriebsordnung
- Jugendordnung
- Werkstattordnung
- Heimordnung.
- Ehrenordnung
- FGN-Qualitäts-Management-Handbuch (QMH)

Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind in einem Qualitäts-Management-Handbuch (QMH) im Einzelnen erfasst, welches auf dem aktuellen Stand zu halten und allen aktiven Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

Die Ermächtigung zur Schaffung weiteren Vereinsrechts bedarf der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 31 Abstimmungen, Satzungsänderungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Werden in einer Angelegenheit mehrere Anträge gestellt, so ist über jeden Antrag gesondert abzustimmen und zwar über den weitergehenden zuerst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen (auch Änderungen des Vereinszwecks) bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wahlen werden von einem Wahlausschuss durchgeführt. Über seine Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Vorstands-, Ausschussmitglieder und Revisoren werden in getrennten Wahlgängen mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Ist diese Mehrheit nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder. § 13 Abs.2 Satz 2 bleibt unberührt. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind in geheimer Wahl zu wählen. Im Übrigen müssen Wahlen und Abstimmungen nur auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern geheim durchgeführt werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2015 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.1952 i.d.F vom 19.03.2004 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, den 28.03.2015

Wolfgang Hesche

(1. Vorsitzender)